



tafersaktuell

Botschaft zur GV vom 25.02.2021



- Einladung zur Gemeindeversammlung
- Botschaftstexte
- Auszug Voranschlag 2021

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Die erste Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Tafers ist ein historischer Moment. Ein Anlass, den man unter normalen Umständen nicht verpassen möchte. Leider sind wir zurzeit weit weg von normalen Umständen. Aufgrund der neuen, ansteckenderen Virusvariante, gelten bis Ende Februar noch schärfere Massnahmen. Zurecht fragt man sich, ob jetzt der richtige Zeitpunkt für eine Gemeindeversammlung ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Tafers noch kein genehmigtes Budget 2021 hat, drängt sich diese Gemeindeversammlung aber trotzdem auf.

Im Kanton Freiburg gibt es leider bis heute keine Alternative zur Gemeindeversammlung. Das Verfahren einer Urnenabstimmung, wie sie der Kanton Bern im Oktober 2020 vorübergehend eingeführt hat, ist bei uns leider nicht möglich.

Da eine Gemeinde ohne genehmigtes Budget nur in Ausnahmefällen Geld ausgeben darf, halten wir momentan an der Durchführung der Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2021 fest. Eine fusionierte Gemeinde mit angezogener Handbremse vorwärtszubringen, ist kaum möglich. Das Budget 2021 kommt in einer ganz neuen Form daher. Umfangreicher, mit viel mehr Details. Dies hat aber nichts mit der Fusion zu tun, sondern mit der Einführung von HRM 2, dem Harmonisierten Rechnungsmodell. Der Umwelt zuliebe senden wir nicht mehr den vollständigen Voranschlag in alle Haushalte. Bitte beachten Sie den entsprechenden Hinweis in dieser Botschaft, wie sie diese Unterlagen erhalten können.

Dem Gemeinderat war es wichtig, der Bevölkerung im ersten Jahr nach der Fusion, ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren. Insbesondere die Budgetierung der Einnahmen ist noch schwieriger geworden als in der Vergangenheit. Niemand weiss genau, wie stark sich die Corona-Krise auf die Einkünfte von Privatpersonen und Gewerbe auswirken wird. Wir haben uns hier stark an die Empfehlungen des Kantons gehalten, welcher diesen Umstand in einem gewissen Rahmen berücksichtigt hat.

Nun hoffen wir alle, dass sich die Umstände bis Ende Februar so entwickeln werden, dass die Durchführung der Gemeindeversammlung auch aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. Mit Ihrer Anmeldung erleichtern Sie uns die Organisation. Danke für Ihre Mithilfe.



Markus Mauron
Ammann



Öffnungszeiten

KPZ Zentrale Dienste/Finanzen Tafers: MO-FR 08-11.30 Uhr / MO 13 - 18 Uhr / DI-FR 14-17 Uhr

KPZ Bau/Immobilien St. Antoni: DO, FR 8-11.30 Uhr / MO, DI, DO 14-17 Uhr

Beratungspunkt Alterswil: MO, DO 8-11.30 Uhr / MI 14-17 Uhr

Einladung Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2021

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2021 um 20 Uhr in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Tifers (OS)

TRAKTANDENLISTE

1. Protokolle der Gemeindeversammlungen von: Alterswil, St. Antoni und Tifers - Genehmigungen
2. Einberufungsart der Gemeindeversammlungen 2021 – 2026 - Genehmigung
3. Voranschlag 2021
 - 3.1 Erfolgsrechnung
 - 3.2 Investitionsrechnung
 - 3.3 Bericht der Finanzkommission
 - 3.4 Schlussabstimmung Voranschlag 2021
 - 3.5 Information über den Finanzplan 2022-2025
4. Privat- und öffentlich-rechtliches Personalreglement der Gemeinde Tifers – Genehmigung
5. Finanzreglement der Gemeinde Tifers – Genehmigung
6. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission
7. Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission
8. Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission
9. Verschiedenes

Aufgrund der Covid-Situation bitten wir Sie, uns ausnahmsweise Ihre Teilnahme mit Angabe der Anzahl Personen per Telefon 026 494 80 10 oder per Mail an gemeinde@tafers.ch bis spätestens am 18. Februar 2021 mitzuteilen. Dies erleichtert uns die Gesamtplanung dieser Veranstaltung. Herzlichen Dank.

An der Gemeindeversammlung sind alle in der fusionierten Gemeinde Tifers wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr erreicht haben (Art. 9 GG). Ebenfalls haben in der Gemeinde Tifers wohnhafte ausländische Staatsangehörige, die die gesetzliche Voraussetzung dazu erfüllen, Stimmrecht (Art. 48, Abs. 1 Kantonsverfassung). Die Protokolle der letzten Gemeindeversammlungen können auch auf unserer Website eingesehen werden.

GEMEINDERAT TAFERS



Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Tifers, Schwarzseestrasse 5, 1712 Tifers, 026 494 80 10
gemeinde@tafers.ch / www.tafers.ch / Auflage: 3700 Exemplare für die Bevölkerung von Tifers

1. Protokolle der Gemeindeversammlungen von: Alterswil, St. Antoni und Tifers – Genehmigungen

Die Protokolle der letzten Gemeindeversammlungen werden nicht an alle Haushalte versandt. Sie können jedoch bei der Gemeindeverwaltung Tifers eingesehen oder verlangt werden. Zudem können Sie auf der Website der Gemeinde Tifers unter www.tifers.ch/sitzung heruntergeladen werden.

Anträge des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung folgender Protokolle:

- Gemeindeversammlung Alterswil vom 17. Dezember 2020
- Gemeindeversammlung St. Antoni vom 10. Dezember 2020
- Gemeindeversammlung Tifers vom 21. Dezember 2020



2. Einberufungsart der Gemeindeversammlungen 2021-2026 – Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushalte oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen (Art. 10 Abs. 2 Gesetz über die Gemeinden; GG; SGF 140.1).

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushalte). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden die Gemeindeversammlungen von Alterswil, St. Antoni und Tfers mit einem Rundschreiben bzw. mit der Botschaft zur Gemeindeversammlung an alle Haushalte einberufen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, auf die persönlichen Einladungen zu verzichten und die Gemeindeversammlungen für die Legislaturperiode von 2021-2026 mit einem Rundschreiben in Form einer Botschaft an alle Haushalte einzuberufen. Die Begleitdokumente zu den traktandierten Geschäften werden nebst der Papierform auch auf der Website der Gemeinde Tfers publiziert.

3. Voranschlag 2021

Einleitung

Mit der Fusion der drei Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers beginnt auch finanztechnisch eine neue Zeit. Der Voranschlag ist gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) erstellt und Rückschlüsse zu den bisherigen Kontenplänen sind schwierig. Weiter wird das Budget neu in Erfolgs- und Investitionsrechnung ausgeführt sowie zum Jahresende mit einer Bilanz abgeschlossen (bisher Laufende Rechnung und Bestandesrechnung). Diese Bezeichnungen kommen der Rechnungslegung der Privatwirtschaft näher.

Im Herbst 2020 erstellten alle drei Gemeinderäte einen eigenen Voranschlag für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung nach dem bisherigen Modell HRM1. Unter Berücksichtigung des neuen Steuerfusses der Gemeinde Tafers konnten nicht alle Voranschläge ausgeglichen werden. Die drei Voranschläge wurden anschliessend zusammengeführt und in den neuen Kontenplan nach HRM2 übertragen. In einem letzten Schritt wurde der Voranschlag durch den neuen Gemeinderat finalisiert.

Die Vorgaben von HRM2 sind relativ streng was die Zuweisung von künftigen Rechnungen zu Konten anbelangt. Sowohl die funktionale Gliederung (Gliederung nach Aufgabengebiete) als auch die Sachgruppengliederung (Gliederung nach Aufwand- und Ertragsart) sind neu vier- statt dreistellig, was eine viel feinere Struktur mit mehr Konten zur Folge hat. Die Konsolidierung der Voranschläge wurde nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Es wird aber im laufenden Jahr noch Änderungen im Kontenplan geben.

Die Anpassung und Harmonisierung der Gebühren für die gesamte Gemeinde wird im Laufe des Jahres erfolgen. Für den Voranschlag gelten die bisherigen Reglemente und Ansätze der drei Ortsteile. Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden verlangt den Bezug zum Budget des Vorjahres sowie zur letzten genehmigten Jahresrechnung, was 2021 mangels Zahlen noch nicht möglich ist.

Im Laufe des Jahres wird eine Anlagebuchhaltung eröffnet und alle Anlagen der Gemeinde müssen neu bewertet und erfasst werden. Dies wird die Bilanzsumme beträchtlich erhöhen, weil grundsätzlich keine stillen Reserven mehr zulässig sind, die über ausserordentliche Abschreibungen in den vergangenen Jahren gebildet wurden. Die stillen Reserven werden als Aufwertungsreserven bilanziert und anschliessend über 10 Jahre abgeschrieben. Wie hoch die Aufwertungsreserven und deren Abschreibungen sein werden, kann zurzeit noch nicht beziffert werden.

Die grossen Vorhaben, die im letzten Jahr in den drei Gemeinden beschlossen wurden, prägen die Investitionsrechnung. Die Neuverschuldung wird sich spätestens in zwei Jahren in der Erfolgsrechnung niederschlagen, dann werden die Zinsen und Amortisationen der Darlehen fällig. Bei einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren werden auch noch unsere nachfolgenden Generationen daran mitfinanzieren. Daher gilt es umso mehr, mit den vorhandenen Mitteln haushälterisch umzugehen.

Steuereinnahmen

Der Voranschlag basiert auf folgenden Steueranlagen

Steuersatz (natürliche und juristische Personen)

75% der Kantonssteuer

Liegenschaftssteuer

1.5‰ des Steuerwerts

Erbschafts- und Schenkungssteuern

66.7% der Kantonssteuer

Handänderungssteuern auf entgeltlichen

Grundstücksübertragungen

100% der Kantonssteuer

Hundesteuer

CHF 30.00 je Hund

Als Ausgangspunkt für die Berechnungen der Steuereinnahmen gilt jeweils das vom Kanton letzte abgeschlossene Steuerjahr – für den Voranschlag 2021 somit das Steuerjahr 2018. Die Steuern der natürlichen Personen hatten sich in den letzten Jahren recht erfreulich entwickelt. Folgende Umstände führen aber zu einem Bruch in der Entwicklung und verunmöglichen eine exakte Schätzung der künftigen Steuererträge.

Unternehmenssteuerreform: Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes wurden die Steuerabgaben der juristischen Personen massiv reduziert. Nach Schätzungen des Kantons ergibt dies für die fusionierte Gemeinde einen Minderertrag von rund CHF 550'000.-. Für die nächsten Jahre erhalten die Gemeinden zum Ausgleich Überbrückungszuschüsse, die den Ausfall kompensieren sollen.

Kantonale Steuersenkung: Der Kanton Freiburg hat per 01.01.2021 eine Steuersenkung beschlossen, was sich unmittelbar auf die Steuereinnahmen auswirken wird.

Corona-Krise: Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise sind unmöglich vorherzusehen. Einerseits werden Mindereinnahmen bei den Steuererträgen, andererseits auch Mehraufwände bei den Fürsorgekosten erwartet.

Übrige Einnahmen

Die Firma Immobilien St. Antoni AG, an welcher die Gemeinde Hauptaktionärin ist, wird 2021 liquidiert und generiert einmalige, zusätzliche Einnahmen.

Die Gemeinde Tafers ist durch die Fusion neu die grösste Anteilseignerin der Clientis Sparkasse Sense. Mit der letzten Statutenänderung und der Bestätigung der Eignerstrategie durch die Delegiertenversammlung wurde beschlossen, die Dividendenausschüttungen zu erhöhen.

Der Kanton leistet 2022 der fusionierten Gemeinde eine einmalige Finanzhilfe über CHF 1.475 Millionen. Diese Einnahmen helfen mit, das Budget und den Finanzplan für die nächsten zwei Jahre ausgeglichen bzw. positiv präsentieren zu können.

Anträge des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Voranschlags 2021 der Erfolgsrechnung, der mit einem Mehrertrag von CHF 37'420.- abschliesst.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Voranschlags 2021 der Investitionsrechnung, der mit Netto-Investitionen von CHF 16.761 Millionen abschliesst.

Erklärungen Erfolgsrechnung

Der Voranschlag sieht einen kleinen Ertragsüberschuss von CHF 37'420 vor. Auf den nächsten Seiten sind jeweils eine Übersicht der Erfolgsrechnung zuerst in der funktionalen Gliederung und anschliessend in der Sachgruppengliederung dargestellt. Die einzelnen Konti werden hier nicht abgedruckt. Der detaillierte Voranschlag kann aber auf der Website der Gemeinde Tafers www.tafers.ch heruntergeladen werden. Auf Wunsch können die Dokumente auch per Post zugestellt oder bei uns abgeholt werden. Die Abklärung dieses neuen ökologischen und ökonomischen Vorgehens erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kanton.

Voranschlag Laufende Rechnung - allgemeiner Kommentar zum Ergebnis

012 Exekutive: Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden zu einem fixen Pensum von der Gemeinde angestellt. Für den Gemeindeammann beträgt dieses 50 Stellenprozente, für die übrigen Gemeinderäte 20%. Die Vergütung bewegt sich im Rahmen der Entlohnung der höheren Kader der Verwaltung. Für besonders zeitintensive Zusatzaufgaben können bis zu den im Fusionsbericht definierten 250 Stellenprozente zusätzliche Entschädigungen erfolgen.

022 Allgemeine Dienste: Das Verwaltungspersonal von Alterswil, St. Antoni und Tafers wird im Rahmen der Reorganisation weiterbeschäftigt. Mit der systematischen Gliederung in vier Kompetenzzentren, basierend auf einem Verwaltungsleitermodell, geht die fusionierte Gemeinde Tafers einen innovativen Weg. Um die operationellen Aufgaben soll sich die Verwaltung mit allen Teams in den Kompetenz- und Fachzentren kümmern. Der Gemeinderat ist für die strategischen Aufgaben zuständig.

029 Verwaltungsliegenschaften: Die Mitarbeitenden der Kompetenzzentren wurden auf die Standorte Tafers und St. Antoni verteilt. Dies bedingt gewisse Anpassungen der Räumlichkeiten, der Technik und des Mobiliars.

219 Obligatorische Schule, n.a.g. (nicht anderweitig genannt): Schülertransporte und Schulwegentschädigungen wurden unterschiedlich gehandhabt. Für das neue Schuljahr werden diese Regeln und Entschädigungen wo möglich harmonisiert.

3 Kultur, Sport und Freizeit: Wie bei den Schulwegentschädigungen wurden die Vereinsbeiträge unterschiedlich gehandhabt. Auch hier werden die Beiträge in Zusammenarbeit mit den Vereinen harmonisiert. Der Gemeinderat beabsichtigt, 2021 ein Sponsorenkonzept zu erarbeiten, welches die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Jubiläen regeln wird.

572 Wirtschaftliche Hilfe: Die Höhe der Sozialhilfeleistungen wurden aufgrund der letzten Abrechnungen des Sozialdienstes erstellt. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind aber nur sehr schwer abzuschätzen.

579 Fürsorge n.a.g.: Im Bereich Gemeinwesenarbeit (GWA) arbeitet unser Jugendarbeiter neu zu 100% für die Gemeinde Tafers. Die Gemeinwesenarbeit beinhaltet unter anderem auch die Jugendarbeit.

615 Gemeindestrassen: Durch die grossen Vorhaben in der Investitionsrechnung wurde der ordentliche Unterhalt der Gemeindestrassen etwas reduziert. Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung zusätzlich für die laufende Legislatur einen Rahmenkredit für Strassensanierungen vorlegen.

7 Umweltschutz und Raumordnung: In den gebührenfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft gelten zurzeit für jede Ortschaft noch die bisherigen Gebührenreglemente mit den unterschiedlichen Tarifsystemen. Die Gemeinde erarbeitet zurzeit einheitliche Gebührenreglemente, welche möglichst rasch der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

720 Abwasserbeseitigung: Der Gemeindeverband ARA Taverna wurde per Ende 2020 aufgelöst. Neu wird die Gemeinde Tafers alle Arbeiten ausführen und den Partnergemeinden anteilmässig in Rechnung stellen.



Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2021	Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2021
	Total	-37'420			
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'246'980	5	SOZIALE SICHERHEIT	3'512'300
011	Legislative	67'490	523	Invalidenheime	2'004'980
012	Exekutive	495'650	531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	-4'300
021	Finanz- und Steuerverwaltung	332'330	535	Leistungen an das Alter	3'500
022	Allgemeine Dienste, übrige	1'418'820	541	Familienzulagen	55'170
029	Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	-67'310	543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	40'510
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	439'800	544	Jugendschutz	65'100
112	Verkehrssicherheit	10'000	545	Leistungen an Familien	82'800
140	Allgemeines Rechtswesen	221'630	559	Arbeitslosigkeit, n.a.g.	129'770
150	Feuerwehr	162'960	572	Wirtschaftliche Hilfe	723'300
162	Zivile Verteidigung	45'210	579	Fürsorge, n.a.g.	406'970
2	BILDUNG	9'218'840	592	Hilfsaktionen im Inland	4'500
211	Primarschule I	602'000	6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUN G	2'195'860
212	Primarschule II	2'811'230	613	Kantonsstrassen, übrige	10'000
213	Orientierungsschule	2'537'430	615	Gemeindestrassen	649'800
214	Musikschulen	228'070	619	Strassen, n.a.g.	1'043'810
217	Schulliegenschaften	1'459'480	621	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	58'690
218	Ausserschulische Betreuungseinrichtungen	67'690	622	Regional- und Agglomerationsverkehr	394'960
219	Obligatorische Schule, n.a.g.	432'350	629	Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	38'600
220	Sonderschulen	988'990	7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	362'740
230	Berufliche Grundbildung	91'600	710	Wasserversorgung	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	448'000	720	Abwasserbeseitigung	
311	Museen und bildende Kunst	26'000	730	Abfallwirtschaft	
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	100	741	Gewässerverbauungen	79'000
321	Bibliotheken und Literatur	75'390	750	Arten- und Landschaftsschutz	22'200
322	Musik und Theater	22'500	771	Friedhof und Bestattung	87'160
329	Kultur, n.a.g.	103'150	790	Raumordnung	174'380
341	Sport	136'350	8	VOLKSWIRTSCHAFT	30'060
342	Freizeit	84'510	812	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-800
4	GESUNDHEIT	3'177'250	820	Forstwirtschaft	2'500
411	Spitäler	16'260	840	Tourismus	24'260
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	1'767'720	850	Industrie, Gewerbe, Handel	8'000
421	Ambulante Krankenpflege	1'209'600	871	Elektrizität	-3'900
422	Rettungsdienste	115'680	9	FINANZEN UND STEUERN	-21'669'250
433	Schulgesundheitsdienst	26'850	910	Steuern	-19'449'320
434	Lebensmittelkontrolle	500	930	Interkommunaler Finanzausgleich	-1'187'800
490	Gesundheitswesen, n.a.g.	40'640	950	Ertragsanteile, übrige	-578'000
			961	Zinsen	2'900
			963	Liegenschaften des Finanzvermögens	-105'530
			969	Finanzvermögen, n.a.g.	-350'000
			971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-1'500

Legende zur Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung:

- (Minusbetrag)	Ertrag/Ertragsüberschuss
ER	Erfolgsrechnung
IR	Investitionsrechnung
n.a.g.	Nicht anderweitig genannt
VV	Verwaltungsvermögen
FV	Finanzvermögen

Erfolgsrechnung nach Sachgruppengliederung

Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2021	Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2021
	Total	-37'420	4	ERTRAG	-28'033'070
3	AUFWAND	27'995'650	40	Fiskalertrag	-19'238'000
30	Personalaufwand	4'351'420	400	Direkte Steuern natürliche Personen	-16'545'000
300	Behörden und Kommissionen	404'190	401	Direkte Steuern juristische Personen	-348'000
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3'194'270	402	Übrige Direkte Steuern	-2'330'000
304	Zulagen	46'640	403	Besitz- und Aufwandsteuern	-15'000
305	Arbeitgeberbeiträge	658'520	42	Entgelte	-3'346'450
309	Übriger Personalaufwand	47'800	420	Ersatzabgaben	-195'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'680'120	421	Gebühren für Amtshandlungen	-98'000
310	Material- und Warenaufwand	595'000	424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-2'497'000
311	Nicht aktivierbare Anlagen	280'000	425	Erlös aus Verkäufen	-250'900
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	481'150	426	Rückerstattungen	-303'550
313	Dienstleistungen und Honorare	1'087'310	429	Übrige Entgelte	-2'000
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	1'393'750	43	Verschiedene Erträge	-16'000
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	316'350	430	Verschiedene betriebliche Erträge	-16'000
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten	124'600	44	Finanzertrag	-1'267'090
317	Spesenentschädigungen	247'700	440	Zinsertrag	-239'000
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	68'000	442	Beteiligungsertrag FV	-10'000
319	Verschiedener Betriebsaufwand	86'260	443	Liegenschaftenertrag FV	-275'050
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'710'400	445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	-32'000
330	Sachanlagen VV	1'710'400	446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-128'000
34	Finanzaufwand	370'900	447	Liegenschaftenertrag VV	-583'040
340	Zinsaufwand	182'000	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-630'210
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	64'900	450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	-625'000
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	101'000	451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-5'210
349	Verschiedener Finanzaufwand	23'000	46	Transferertrag	-3'043'580
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	530'280	460	Ertragsanteile von Dritten	-578'000
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	530'280	461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-340'420
36	Transferaufwand	15'860'790	463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-2'123'660
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	11'124'370	469	Übriger Transferertrag	-1'500
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	4'736'420	49	Interne Verrechnungen	-491'740
39	Interne Verrechnungen	491'740	491	Dienstleistungen	-177'730
391	Dienstleistungen	177'730	492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	-128'100
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	128'100	494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-133'100
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	133'100	498	Übertragungen	-52'810
398	Übertragungen	52'810			

Erklärungen Investitionsrechnung

Der Voranschlag sieht für das laufende Jahr Netto-Investitionen über CHF 16.76 Millionen vor. Davon fliessen insgesamt CHF 14 Millionen in die beiden genehmigten Grossprojekte "Neubau Mehrzweckgebäude Tafers" (CHF 8 Millionen) und "Neubau Mehrzweckhalle Alterswil" (CHF 6 Millionen).

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2021	Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2021
	Total	16'761'000			
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	110'000	6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	3'955'000
0290.5040.001	Erweiterungsbau Amthaus Tafers (Planungskredit)	30'000	6150.5010.001	Strassensanierungen Alterswil	1'000'000
0290.5040.003	Sanierung Amthaus Tafers	80'000	6150.5010.002	Strassensanierung Burgbühl	100'000
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	3'300'000	6150.5010.005	Sanierung Trottoir Thunstrasse	80'000
1500.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Feuerwehr)	3'100'000	6150.5010.006	Strassensanierungen (Rahmenkredit)	100'000
1620.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Zivilschutz)	200'000	6150.6310.001	Strassensanierungen Alterswil (Subventionsbeiträge Kanton)	-500'000
2	BILDUNG	46'000	6155.5000.001	Parkplatzbewirtschaftung	75'000
2171.5030.001	Anschluss Fernwärmeheizung Tafers (Anteil Orientierungsschule)	46'000	6191.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Werkhof)	3'100'000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	6'000'000	7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'660'000
3410.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Alterswil	6'000'000	7101.5031.001	Strassensanierung Burgbühl (Anteil Wasser)	100'000
5	SOZIALE SICHERHEIT	1'090'000	7101.5031.003	Umlegung Wasserleitung Mehrzweckhalle Alterswil	150'000
5340.5290.001	Projektstudie Wohnen mit Dienstleistungen	90'000	7101.5040.001	Sanierung Trinkwasserpumpwerk Gübel	70'000
2180.5040.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Jugendraum)	1'000'000	7101.5060.001	Anschaffung Elektronische Wasserzähler	170'000
			7101.6770.010	Anschlussgebühren von Privaten	-70'000
			7201.5032.001	Strassensanierung Burgbühl (Anteil Abwasser)	400'000
			7201.5032.002	ARA-Entwässerung Tefers 1. Etappe	300'000
			7201.5032.003	ARA-Entwässerung Tefers 2. Etappe	535'000
			7201.6770.010	Anschlussgebühren von Privaten	-20'000
			7710.5040.001	Neubau Aufbahrungshalle Tefers	25'000
			8	VOLKSWIRTSCHAFT	600'000
			8731.5090.001	Neubau Mehrzweckgebäude Tafers (Anteil Fernwärmezentrale)	600'000

Investitionsprogramm nach Detail

Rund 31% der mittelfristigen Investitionen werden im Bereich Sport vor allem für den Neubau der Mehrzweckhalle Alterswil aufgewendet. Weitere CHF 12.7 Millionen werden für die gebührenfinanzierte Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufgewendet.

Angaben in Tausend CHF

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Aktienkapital Betreutes Wohnen		300					300
Anschaffung Elektronische Wasserzähler	170						170
Anschluss Fernwärmeheizung Tifers	46	196					242
ARA-Entwässerungen	835		300	300	400		1'835
Erneuerung Tartanbahn und Allwetterplatz Alterswil			200				200
Ersatz Wasserpumpe		60					60
Erweiterungsbau Amthaus Tifers	30	120					150
Kantonsstrasse Alterswil West			1'100	1'100			2'200
Konzeptstudie Kleinschönberg			50				50
Neubau Aufbahrungshalle Tifers	25						25
Neubau Mehrzweckgebäude Tifers	8'000	700					8'700
Neubau Mehrzweckhalle Alterswil	6'000	7'500					13'500
Neubau Verbindungsschächte Trinkwasserversorgung		100			335		435
Parkplatzbewirtschaftung	75						75
Problemzone Sigristenhubel St. Antoni		100					100
Projektstudie Wohnen mit Dienstleistungen	90						90
Quartierserschliessungen		950					950
Sanierung Abwasserleitungen				50			50
Sanierung Amthaus	80						80
Sanierung Bushaltestellen		500	500				1'000
Sanierung Niedermontenstrasse St. Antoni		25					25
Sanierung Oberdorfstrasse Alterswil			1'000				1'000
Sanierung Reservoir				445	540	2'220	3'205
Sanierung Schiessanlagen			256				256
Sanierung Stützmauer Hauptplatz Fussballfeld Tifers		120					120
Sanierung Trinkwasserleitungen		250		100	605	500	1'455
Sanierung Trinkwasserpumpwerke	70			25		800	895
Sanierung Trottoir Thunstrasse	80						80
Sanierungen Kontrollschächte		50					50
Strassensanierung Burgbühl St. Antoni	600	480					1'080
Strassensanierungen	100	200	200	200	200		900
Strassensanierungen Alterswil	500	1'000	500	700			2'700
Trinkwasserleitungszusammenschlüsse		365	1'185				1'550
Umlegung Wasserleitung Mehrzweckhalle Alterswil	150						150
Total	16'851	13'016	5'291	2'920	2'080	3'520	43'678

Bemerkung zur Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 25. Februar 2021

In der Botschaft zur GV vom 25.02.2021 hat sich in den beiden Tabellen zum Investitionsprogramm ein Fehler eingeschlichen. Das Jahr 2026 wurde bewusst ausgeblendet, im Total aber wurde das Jahr 2026 miteinberechnet.

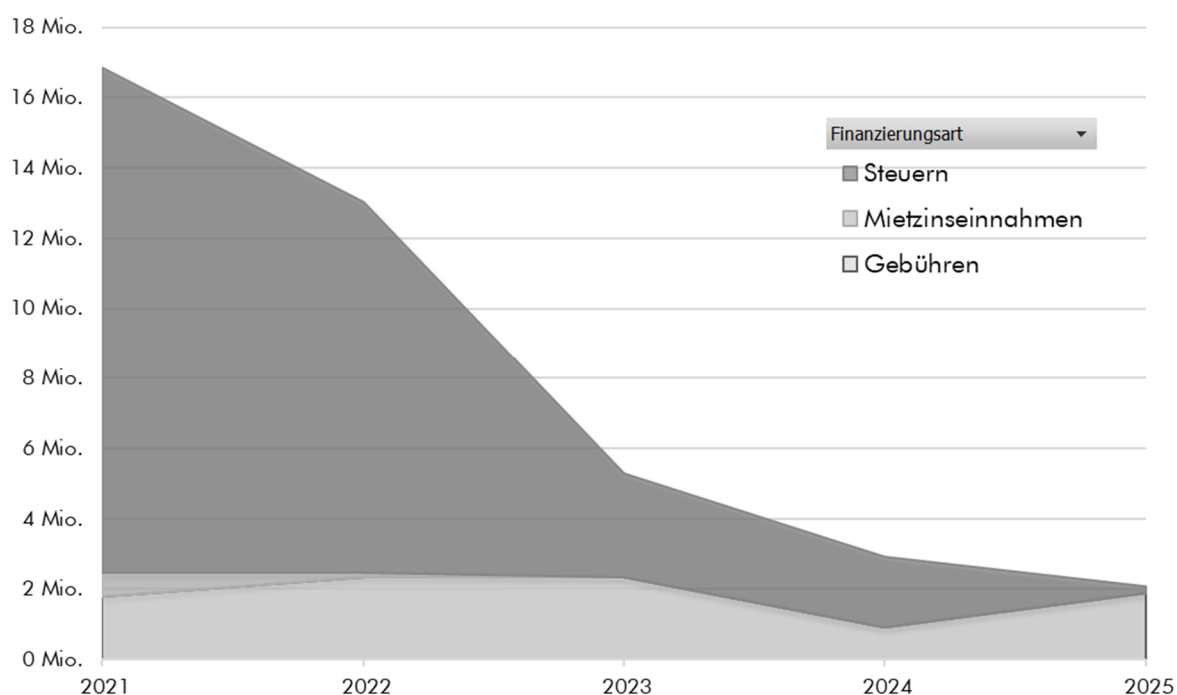
Investitionsprogramm nach Bereich

Angaben in Tausend CHF

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Verwaltungsgebäude	110	200					310
Feuerwehr	3'100	200					3'300
Zivilschutz	200	100					300
Schulgebäude	46	89					135
Sportinfrastruktur	6'000	7'620	456				14'076
Wohnen im Alter	90	300					390
Jugendraum	1'000	100					1'100
Strassen	855	1'725	2'500	2'000	200		7'280
Werkhof	3'100	200					3'300
Wasserversorgung	490	1'325	1'185	570	1'480	3'520	8'570
Abwasserbeseitigung	1'235	1'030	1'150	350	400		4'165
Friedhof	25						25
Fernwärmezentrale	600	100					700
Finanzliegenschaften		27					27
Total	16'851	13'016	5'291	2'920	2'080	3'520	43'678

Finanzierung des Investitionsprogramms

Die untenstehende Grafik zeigt die kumulierten Nettoausgaben der Investitionsvorhaben und wie sie finanziert werden.



Information über den Finanzplan 2022–2025

Im nächsten Jahr profitiert die Gemeinde noch von einer einmaligen Zahlung des Kantons für die Umsetzung der Fusion. Die Investitionen bei den Mehrzweckgebäuden führen ab 2023 zu erhöhten Abschreibungen, was sich direkt im Finanzplan niederschlägt.

Angaben in Tausend CHF, Rundungsdifferenzen vorbehalten

	2022	2023	2024	2025
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	2'216	2'263	2'294	2'325
01 Legislative und Exekutive	517	524	530	537
02 Allgemeine Dienste	1'698	1'739	1'764	1'788
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	453	563	565	568
11 Öffentliche Sicherheit	10	10	10	10
14 Allgemeines Rechtswesen	224	226	228	231
15 Feuerwehr	169	268	268	268
16 Verteidigung	50	59	59	59
2 BILDUNG	9'351	9'438	9'543	9'649
21 Obligatorische Schule	8'256	8'329	8'419	8'510
22 Sonderschulen	1'003	1'018	1'033	1'048
23 Berufliche Grundbildung	92	92	92	92
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	435	845	852	852
31 Kulturerbe	26	26	26	26
32 Kultur, übrige	188	189	190	190
34 Sport und Freizeit	221	630	636	636
4 GESUNDHEIT	3'280	3'388	3'502	3'622
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	1'825	1'867	1'910	1'955
42 Ambulante Krankenpflege	1'387	1'453	1'524	1'599
43 Gesundheitsprävention	27	27	27	27
49 Gesundheitswesen, n.a.g.	41	41	41	41
5 SOZIALE SICHERHEIT	3'587	3'687	3'756	3'827
52 Invalidität	2'065	2'127	2'191	2'257
53 Alter und Hinterlassene	-1	-1	-1	-1
54 Familie und Jugend	253	286	286	286
55 Arbeitslosigkeit	130	130	130	130
57 Sozialhilfe und Asylwesen	1'135	1'140	1'146	1'151
59 Soziale Wohlfahrt, n.a.g.	5	5	5	5
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'211	2'465	2'499	2'726
61 Strassenverkehr	1'719	1'973	2'007	2'234
62 Öffentlicher Verkehr	492	492	492	492
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	364	364	365	365
74 Verbauungen	80	80	80	80
75 Arten- und Landschaftsschutz	22	22	22	22
77 Übriger Umweltschutz	87	88	88	88
79 Raumordnung	174	174	174	174
8 VOLKSWIRTSCHAFT	30	30	30	30
81 Landwirtschaft	-1	-1	-1	-1
82 Forstwirtschaft	3	3	3	3
84 Tourismus	24	24	24	24
85 Industrie, Gewerbe, Handel	8	8	8	8
87 Brennstoffe und Energie	-4	-4	-4	-4
9 FINANZEN UND STEUERN	-23'143	-21'716	-21'877	-22'028
91 Steuern	-19'625	-19'802	-19'981	-20'162
93 Interkommunaler Finanzausgleich	-1'188	-1'188	-1'188	-1'188
95 Ertragsanteile, übrige	-578	-578	-578	-578
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-277	-147	-129	-99
97 Rückverteilungen	-2	-2	-2	-2
99 Nicht aufgeteilte Posten	-1'475			
Netto Ertrag (-) / Netto Aufwand	-1'218	1'327	1'528	1'935

4. Privat- und öffentlich-rechtliches Personalreglement der Gemeinde Tafers – Genehmigung

Ausgangslage

Die fusionierte Gemeinde muss ein neues Personalreglement erlassen. Die bisherigen Gemeinden Tafers, St. Antoni und Alterswil hatten unterschiedliche Reglemente oder übernahmen die kantonalen Regelungen. Gleichzeitig waren die Anstellungsverhältnisse für die Mitarbeitenden sehr verschieden. Einige waren öffentlich-rechtlich und andere privatrechtlich angestellt. Der Kanton erlaubt in Artikel 70 des Gesetzes über die Gemeinden, dass die Gemeinden ihre eigenen Regelungen erlassen dürfen und deshalb frei sind, welchen Status, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich, sie für ihre Mitarbeitenden wählen wollen. Die Kerngruppe des Projektes Fusion, bestehend aus allen Ammännern und Vize-Gemeindepräsidentinnen sowie den Gemeindeschreibern, hatte im letzten Februar beschlossen, die Personalreglemente sowie die Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeitenden zu vereinheitlichen. Zukünftig sollten für alle Mitarbeitenden privatrechtliche Arbeitsverhältnisse vorgesehen werden und nur der Leiter Kompetenzzentrum Finanzen/Finanzverwalter und der Verwaltungsleiter/Gemeindeschreiber öffentlich-rechtlich angestellt sein, wie zwingend in Art. 77 des Gesetzes über die Gemeinden vorgeschrieben ist.

Eine Arbeitsgruppe hat die verschiedenen Personalreglemente der alten Gemeinden verglichen, das Musterreglement des Kantons einbezogen und mit Unterstützung eines Juristen zwei neue Personalreglemente erarbeitet. Die Arbeitsgruppe entschied sich aus Gründen der Übersichtlichkeit zwei Personalreglemente zu verfassen: ein Personalreglement für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und ein Personalreglement für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse. Dabei wurde darauf geachtet, die Regelungen zu Rechten und Pflichten, Arbeitszeit, Ruhezeit, Lohn, Sozialleistungen und anderen Leistungen sowie die Lohnfortzahlungen einheitlich zu gestalten und keine Ungleichheiten zuzulassen. Die neuen Reglemente sollten zudem den Mitarbeitenden gleiche soziale Anstellungsbedingungen gewährleisten wie in den alten Reglementen.

Neben den Reglementen wurden auch die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu den Personalreglementen, die Ausführungsbestimmungen "Schutz der persönlichen Integrität" und das Ausführungsreglement "Nutzung IKT-Infrastrukturen und mobiles Arbeiten" erstellt. Mit diesen Ausführungsbestimmungen und Ausführungsreglementen werden die wichtigen Themen im Bereich Personal geregelt und die Gemeinde passt sich den Anforderungen des modernen Arbeitsmarktes an. Die Reglemente sowie die Beilagen sind auf der Website www.tafers.ch einsehbar.

Weiteres Vorgehen und Zielsetzung

Nachdem die Gemeindeversammlung die Reglemente genehmigt hat, werden diese zusammen mit einem Protokollauszug dem Staatsrat zur definitiven Genehmigung unterbreitet.

Die Reglemente werden rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Personalreglements der Gemeinde Tafers für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und des Personalreglements der Gemeinde Tafers für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse.

5. Finanzreglement der Gemeinde Tafers – Genehmigung

Einleitung

Bisher musste die Gemeindeversammlung jeweils am Anfang einer Legislaturperiode verschiedene Kompetenzen an den Gemeinderat erteilen. Dies wird mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (GFHG) per 1.1.2021 für jede gemeinderechtliche Körperschaft mit einem Finanzreglement geregelt. Die Inhalte sind in der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (GFHV) in Artikel 33 wie folgt festgelegt:

Art. 33 Finanzreglement der Gemeinde (Art. 67 Abs. 1 GFHG)

Das Finanzreglement der Gemeinde regelt folgende Bereiche:

- a) die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die neuen Ausgaben, für die Zusatzkredite und für die Nachtragskredite;
- b) die Aktivierungsgrenze der Investitionen;
- c) für die Gemeinden mit einem Generalrat, die Schwelle, ab der eine neue Ausgabe dem Referendum untersteht.

Wird einer dieser Punkte nicht im Finanzreglement festgelegt, so gelten die im Gesetz festgelegten Schwellenwerte. Das Reglement wird von der Finanzkommission begutachtet.

Neue Begriffe im GFHG und im Finanzreglement

Aktivierungsgrenze (Art. 42 GFHG)

Die Gemeinde legt im Finanzreglement eine Aktivierungsgrenze für die Investitionsrechnung fest. Geschäfte, welche die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Bei der Anwendung der Grenze gibt es keinen Spielraum.

Neue Ausgabe / gebundene Ausgabe (Art. 67 Abs 2 GFHG)

Neue Ausgabe: Die Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt.

Gebundene Ausgabe: Die Ausgabe ist dann gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt verfügt.

Verpflichtungskredit / Budgetkredit (Art. 25 + 34 GFHG)

Verpflichtungskredit: Ein Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, eine einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Grenze übersteigt. Ein Verpflichtungskredit wird der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Budgetkredit: Ein Budgetkredit ist eine Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen Ende Kalenderjahr.

Nachtrags- und Zusatzkredit (Art. 36 Abs. 3 + Art. 33 GFHG)

Nachtragskredit: Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines **nicht ausreichenden Budgetkredits**. Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beantragen. Ein Nachtragskredit ist Gegenstand eines Beschlusses der Gemeindeversammlung zur Änderung des Budgets.

Zusatzkredit: Ein Zusatzkredit ist die Ergänzung eines **nicht ausreichenden Verpflichtungskredits**. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten wird, so muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit beantragen.

Kreditüberschreitungen (Art. 36 GFHG)

Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegten Grenzen übersteigen und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

Wenn es sich bei den Kreditüberschreitungen um gebundene Ausgaben handelt, müssen sie nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Übersteigt der Betrag einer solchen Überschreitung jedoch die finanzielle Kompetenz des Gemeinderats, so muss dieser die Finanzkommission informieren, die vor dem Eingehen der Verpflichtung ihr Einverständnis zur Qualifizierung als gebundene Ausgabe geben muss.

Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates (Art. 67 Abs. 2 GFHG)

Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat innerhalb einer festgelegten Grenze in folgenden Bereichen weitere Entscheidungskompetenzen übertragen:

- Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken
- die Begründung beschränkter dinglicher Rechte
- alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt
- Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen
- Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen
- Eingehen von Bürgschaften und weitere Gutsprachen
- Beschluss über Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen
- Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Finanzreglement (FinR) Gemeinde Tafers

Hinweis: Das FinR der Gemeinde Tafers entspricht inhaltlich dem Musterreglement, das vom Amt für Gemeinden für die Gemeinden ausgearbeitet wurde.

Aktivierungsgrenze

Die Festlegung der Aktivierungsgrenze entspringt einer wirtschaftlichen Logik. Die Aktivierungsgrenze ist verbindlich und bestimmt langfristig, welche Ausgaben über die Erfolgsrechnung und welche Ausgaben als Investitionen behandelt und während der Nutzungsdauer des erworbenen Guts über die nachfolgenden Rechnungsjahre linear belastet werden (über die jährliche Abschreibung). Der Gemeinderat empfiehlt, diese Grenze auf CHF 50'000.- festzulegen.

Finanzkompetenzen Gemeinderat

Die Festlegung der Schwellenwerte für die Kompetenzen im Finanzreglement gewährt der Exekutive etwas Handlungsspielraum für eine neue Ausgabe, einen Zusatz- oder Nachtragskredit, ohne auf einen formellen Beschluss der Legislative warten zu müssen. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte sollen aber nicht zum Ziel haben, diese für jegliche künftigen finanziellen Verpflichtungen zu Ungunsten des Gemeinwesens auszunutzen.

Dies hätte ein Demokratiedefizit zur Folge und würde den Rechten der Bürgerinnen und Bürger zuwiderlaufen. In diesem Sinne ist es wichtig, Schwellenwerte festzulegen, die den Bedürfnissen des Gemeinwesens entsprechen und ihm bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben etwas Flexibilität einräumen - gerade dann, wenn das Abwarten eines formellen Entscheids von Seiten der Exekutive den einwandfreien Betrieb gefährden würde.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Schwellenwert für neue Ausgaben, Nachtragskredite sowie für die übrigen Entscheidungskompetenzen gemäss Art. 67 Abs. 2 GFHG auf CHF 100'000.- festzusetzen. Der Zusatzkredit darf vom Gemeinderat beschlossen werden, sofern dieser 10% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt.

Die Grössenordnung scheint dem Gemeinderat für eine Gemeinde von knapp 8'000 Einwohnern angemessen zu sein und entspricht dem Bedürfnis einer gewissen Flexibilität.

Übrige Entscheidungskompetenzen

Den Gemeinderäten wurden in den vergangenen Legislaturperioden Kompetenzen zur Vornahme von kleineren Landgeschäften erteilt. Diese Kompetenz wurde sehr zurückhaltend ausgenutzt, kam aber bei kleineren Grundstücksgeschäften zur Anwendung und hat den formellen Akt der Handänderung stark erleichtert.

Für diese Kompetenzübertragung, nebst folgenden aufgelisteten Rechtsgeschäften, schlägt der Gemeinderat pro Ausgabe eine Kompetenzübertragung in der Höhe von CHF 50'000.- vor.

- a) Beschluss über den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt.
- b) Beschluss über die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- c) Beschluss über Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- d) Beschluss über Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
- e) Beschluss über Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- f) Beschluss über die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Bei einem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.

Das Finanzreglement kann auf der Website www.tafers.ch/sitzung eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Finanzreglement (FinR) der Gemeinde Tafers zu genehmigen.

6. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission

Allgemeine Erklärung zu den Wahlen (Traktanden 6, 7 und 8)

Im Fusionsbericht haben die zuständigen Behörden vorgesehen, dass die von der Gemeindeversammlung zu wählenden Kommissionsmitglieder bestmöglich paritätisch auf die Parteien und Ortschaften aufgeteilt werden. Der Gemeinderat kann - aber muss nicht - die Mitglieder für die vorgesehenen Kommissionen vorschlagen.

Aus diesem Grund wurden alle Parteien angeschrieben mit der Bitte, mögliche Kommissionsmitglieder zu melden und dem Gedanken der Ortschaften Rechnung zu tragen. Die Fusionsvereinbarung sieht nicht vor, verschiedene Wahlkreise zu bilden.

Der Wahlvorgang ist in Art. 19 b) des Gesetzes über die Gemeinden wie folgt geregelt:

- Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang sowie nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.
- Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

Ausgangslage

Gemäss den Gesetzen hat die Gemeindeversammlung eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Finanzkommission zu bestimmen. Die Kommission wird für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderats sowie Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- Sie prüft den Voranschlag.
- Sie nimmt Stellung zum Finanzplan und zu dessen Nachführungen.
- Sie prüft die Anträge betreffend Ausgaben, die einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern.
- Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- Sie prüft Anträge betreffend Änderung des Steuerfusses.

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, für die Legislaturperiode 2021-2026 die Kommissionsgrösse auf neun Mitglieder festzusetzen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dies eine effiziente Kommissionsgrösse ist. Die Personen, welche sich zur Wahl stellen, werden direkt an der Gemeindeversammlung vorgestellt. Eine Liste wird einige Tage vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde www.tafers.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlung hat sowohl die Grösse der Kommission zu bestimmen als auch die Mitglieder zu wählen.

7. Wahl der Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission

Ausgangslage

Gemäss dem Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 ist der Gemeinderat für die Ortsplanung verantwortlich. Das gleiche Gesetz bestimmt in Art. 36, dass der Gemeinderat eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende ständige Ortsplanungskommission zu bestellen hat, deren Mehrheit durch die Gemeindeversammlung zu wählen ist.

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Ortsplanungskommission aus neun Mitgliedern zu bestimmen, d.h. es müssen gemäss Gesetz mindestens fünf Mitglieder durch die Gemeindeversammlung gewählt werden.

Der Gemeinderat hat für die Planungskommission schon intern drei Gemeinderatsmitglieder bestimmt. Die Gemeindeversammlung hat noch die Wahl von sechs restlichen Mitgliedern vorzunehmen. Die Grösse der Kommission ist nicht mehr zu bestimmen.

Die Personen, welche sich zur Wahl stellen, werden direkt an der Gemeindeversammlung vorgestellt. Eine Liste wird einige Tage vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde www.tafers.ch publiziert.



8. Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission

Ausgangslage

Das Gesetz über das Freiburgische Bürgerrecht vom 14. Dezember 2017 sieht vor, dass der Gemeinderat die zuständige Behörde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist. In diesem Zusammenhang wurde in Art. 43 des Bürgerrechtsgesetzes die Schaffung einer Einbürgerungskommission vorgesehen. Diese Bestimmung schreibt vor, dass jede Gemeinde eine Einbürgerungskommission einsetzen muss. Diese Kommission muss sich aus fünf bis elf Personen zusammensetzen, die Aktivbürger der Gemeinde sind. Zudem müssen diese durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Der Gemeinderat hat die Kommissionsgrösse auf neun Mitglieder beschlossen.

Die Aufgabe dieser Kommission besteht darin, die Gesuchsteller anzuhören, um sich zu vergewissern, dass die Integrationsbedingungen eingehalten sind. Danach gibt die Kommission zuhanden des Gemeinderats ihre Stellungnahme ab. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde.

In den Ortsteilen wurde die Einbürgerungskommission jeweils von den Gemeindeversammlungen bestimmt. Die Personen, welche sich zur Wahl stellen, werden direkt an der Gemeindeversammlung vorgestellt. Eine Liste wird einige Tage vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde www.tafers.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlung hat sowohl die Grösse der Kommission zu bestimmen als auch die Mitglieder zu wählen.

Ihre Notizen

Ihre Notizen